

## **Richtlinien zur Förderung von nicht gewerblich organisierten Vereinigungen, die sich dem Erhalt von Streuobstwiesen widmen (Vereins-Förderrichtlinien Streuobst)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hat in ihrer Sitzung am 25.05.2023 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

### **Präambel**

Streuobstwiesen sind wertvolle Lebensräume und prägen das Landschaftsbild Bad Homburgs auf einzigartige Art und Weise. Die Intensivierung der Landwirtschaft, die Marktentwicklung und subventionierte Rodungsaktionen gefährdeten bis in die 1970er Jahre hinein große Teile der Bad Homburger Streuobstwiesen. Die überlebenden Bestände sind heute häufig überaltert und verwildert und benötigen intensive Pflege und Nachpflanzungen. Seit den 1980er Jahren erkennt man zunehmend den Wert der Streuobstwiesen und es wurden vorhandene Streuobstwiesen reaktiviert und neue angelegt. Die Pflege und Unterhaltung von Streuobstwiesen erfordern einen erheblichen zeitlichen und auch finanziellen Einsatz. Diese Aktivitäten werden im Wesentlichen von Vereinen und Gemeinschaften getragen, die sich in hohem Maße ehrenamtlich engagieren. Ohne sie wäre der Erhalt dieser wertvollen Bad Homburger Kultur- und Erholungslandschaft nicht möglich. Zur Förderung dieser nicht gewerblich organisierten Vereinigungen dienen die folgenden Richtlinien:

### **§ 1**

#### **Förderberechtigte**

Förderberechtigt sind ehrenamtlich tätige, nicht gewerblich organisierte Vereinigungen mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, die sich dauerhaft und nachhaltig dem Erhalt, der Pflege und der Neuanlage von Streuobstwiesen auf dem Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe widmen.

### **§ 2**

#### **Fördergegenstand**

- (1) Gefördert werden beispielsweise
- der Erwerb von Pflanzen,
  - der Erwerb von Gerätschaften, Maschinen, Arbeitsmaterialien und Ausrüstung sowie deren spezifische Versicherung
  - notwendige Unterhaltungsarbeiten, wie etwa Gerätewartungen oder technische Überprüfungen,
  - die Herstellung von Werbematerialien,
  - die Teilnahme an Seminaren/ Schulungen zur Streuobstpflanze,
  - Honorarleistungen zur Durchführung z. B. von Schnittkursen, Vorträgen u. ä.
- (2) Nicht förderfähig sind
- Bewirtschaftungsrechnungen
  - Reisekosten
  - art- und sachfremde Leistungen aller Art.

### **§ 3**

#### **Förderhöhe**

- (1) Eine Förderung erfolgt als freiwilliger Zuschuss der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe und nur, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- (2) Nicht gewerblich organisierte Vereinigungen nach § 1 werden mit einem Betrag von bis zu 8.000,- Euro jährlich gefördert.
- (3) Soweit die Förderung für den Erwerb von notwendigen Maschinen oder Gerätschaften genutzt wird, deren Kaufpreis die in § 3 Abs. 1 genannte maximale Förderhöhe übersteigt, kann in Einzelfällen eine Förderung von bis zu 10.000,- Euro pro Jahr gewährt werden. In diesen Fällen vermindert sich der maximale Förderbetrag des Folgejahres entsprechend.

### **§ 4**

#### **Antragstellung**

Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrages. Der Antrag auf Förderung ist zu richten an den:

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,  
Fachbereich Klimaschutz, Umwelt und Mobilität,  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

### **§ 5**

#### **Nachweis**

Die Förderung wird unter Beachtung der Höchstfördersummen des § 3 im Maß der nachgewiesenen, anerkannten Ausgaben ausgezahlt. Entsprechende Nachweise sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu erbringen.

### **§ 6**

#### **Datenschutz**

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Bearbeitung des Antrags zu erheben.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die neu gefassten Förderrichtlinien treten mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von nicht gewerblich organisierten Vereinigungen, die sich dem Erhalt von Streuobstwiesen widmen“ vom 17.05.2010 außer Kraft. Für bereits bewilligte Fördermittel gilt die bisherige Förderrichtlinie.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 18.09.2023

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe  
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister und Stadtkämmerer**